



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

15. November

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

16. November

- Monatliche MwSt.-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 3. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 3. Rate (Fixbetrag)

20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

Wissen Sie schon? November 2025

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Armin Knollseisen

Fringe Benefit – Höchstbeträge auch für 2025 bis 2027 vorgesehen!

Wie bereits letztes Jahr mitgeteilt sind mit dem Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207/2024) neue Regelungen für die steuerfreien Leistungen sog. „Fringe Benefit“ für Mitarbeiter und Verwalter in Kraft getreten. Die Obergrenze für **steuer- und beitragsfreie Sachbezüge wurde für die Jahre 2025, 2026 und 2027** von ursprünglich 258,23 Euro auf **1.000 Euro für Mitarbeiter und auf 2.000 Euro für Mitarbeiter mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern** erhöht.

Um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss der Begünstigte seinen Arbeitgeber schriftlich über seinen Anspruch informieren und die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angeben. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Unternehmen ihren Mitarbeitern Sachleistungen, Gutscheine, Erstattungen für Mietausgaben, Zinsen für die Hauptwohnung und Strom-, Wasser- und Gasrechnungen gewähren.

Der Kauf von Waren und Gutscheinen ist für das Unternehmen für die **Einkommensteuer voll abzugsfähig**, die **Mehrwertsteuer ist jedoch nicht absetzbar**. Die Gutscheine müssen **bis zum 31.12.2025 erworben und bis zum 12.01.2026 an den Mitarbeiter oder Verwalter übergeben werden**. Die Höchstgrenze versteht sich inklusive MwSt. und darf nicht überschritten werden, da sonst der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Kryptowährungen: Steuerliche Aufwertung bis 30.11.2025 nutzen!

Das Haushaltsgesetz 2025 sieht für Inhaber von Kryptowährungen die Möglichkeit vor, ihre am 1. Januar 2025 gehaltenen **Krypto-Assets bis zum 30. November 2025** aufzuwerten. Dies geschieht durch die Zahlung einer **Ersatzsteuer in Höhe von 18%** auf den ermittelten Marktwert. Bei einem späteren Verkauf wird der steuerpflichtige Gewinn somit **nicht mehr auf Basis des ursprünglichen Kaufpreises**, sondern auf Grundlage des **aufgewerteten Marktwerts** berechnet. Dadurch kann die Steuerlast **deutlich reduziert** oder in bestimmten Fällen **gänzlich vermieden** werden.

Mit **1. Januar 2025** ist die bisherige **Steuerfreigrenze von 2.000 €** für Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen abgeschafft worden. Künftig ist **jeder Veräußerungsgewinn steuerpflichtig**. Darüber hinaus wird ab dem **1. Januar 2026** die **Kapitalertragsteuer auf Krypto-Gewinne** von derzeit **26% auf 33%** angehoben.

GIS-Änderungen bei Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMI) selbst und senden die entsprechenden (vorausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am **16. Dezember 2025 fällige GIS-Saldozahlung** in den nächsten Wochen allen Steuerpflichtigen zu. Beachten Sie bitte zudem, dass die zugesandten Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2025 keine Änderungen am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



- Abgabe Enpals-
Meldung für Oktober

30. November

- Steuererklärung
2024 – Einzahlung
der 2. oder einzigen
Rate der
Akontozahlung laut
Steuererklärung
- Telematische
Übermittlung der
trimestralen MwSt.-
Meldung betreffend
das 3. Trimester
- Einzahlung der
Stempelsteuer der
elektronischen
Rechnung des 1., 2.
und 3. Trimesters
- Entrichtung der
Ersatzsteuer (16%)
bei einer freiwilligen
Aufwertung von
Beteiligungen und
Grundstücken

Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, Leihvertrag usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. **Bei Änderungen** am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die **entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen**, damit die fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

Förderungen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinunternehmen!

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 813 vom 17. Oktober 2025 wurden die Richtlinien der Beiträge zur Unterstützung der **Digitalisierung von Kleinunternehmen** für die **Jahre 2025 bis 2028** genehmigt.

Die Förderungen richten sich an Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben.

Gefördert werden Projekte zur Umsetzung und Verbesserung:

- von Organisations- und Geschäftsmodellen;
- der Internetpräsenz des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
- der Verwaltung von sozialen Medien und der digitalen Kommunikation.

Die Untergrenze der Ausgaben liegt bei Euro 2.000 und die Obergrenze bei Euro 15.000, wobei zu beachten ist, dass die Zuschüsse **bis zum Höchstsatz von 60%** der zulässigen Ausgabe in Bezug auf die De-Minimis-Regelung gewährt werden und die Förderungen **nicht mit anderen Unterstützungen kumulierbar sind**.

Die Anträge müssen **vor Beginn der Umsetzung** mittels PEC für das **Jahr 2025 bis spätestens 31. Dezember 2025**, in den **folgenden Jahren** jeweils bis zum **30. September**, eingereicht werden. Eine Initiative gilt als durchgeführt, sobald die Endrechnungen ausgestellt sind. Akontorechnungen, die vor Antragstellung ausgestellt wurden, sind förderfähig. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge beizulegen und bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1045225>

In unseren Rundschreiben informieren wir Sie gerne über Beiträge und Förderungen. Sofern es sich um **Steuergutschriften und -absetzbeträge** handelt, werden wir Sie diesbezüglich **informieren** und auch beim Ansuchen behilflich sein.

Für **alle anderen Beiträge und Förderungen** können wir aufgrund der Komplexität, der fortwährenden Neuerungen und Änderungen **keine direkte Betreuung** anbieten. Gerne können wir Sie an dafür spezialisierte Unternehmen weiterleiten.



Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 bezüglich Steuerabsetzbeträge!

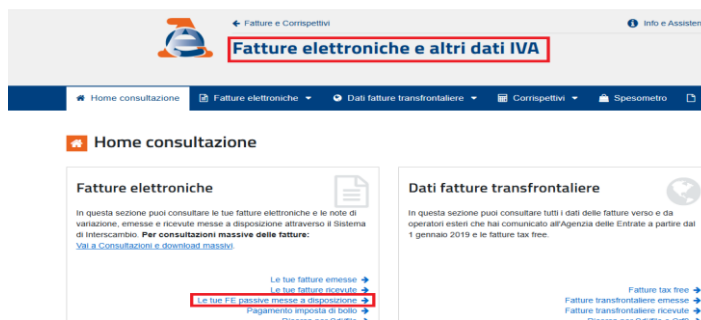
Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 bleiben die **bisherigen Steuerabsetzbeträge** für Wiedergewinnungs- und Sanierungsmaßnahmen, energetische Maßnahmen („Ecobonus“) und zur Reduktion des Erdbebenrisikos („Sismabonus“) **weitgehend unverändert erhalten**. So betragen die Absetzbeträge weiterhin **50%** der Kosten bis zu einem **Maximalwert von 96.000 Euro nur für die Hauptwohnung** und **36%** für Maßnahmen an **sonstigen Immobilien**, wie Zweitwohnungen, leerstehenden oder vermieteten Objekten. Der **Möbelbonus („Bonus mobili“)** wird voraussichtlich bis zum **31. Dezember 2026 verlängert** und sieht einen **Steuerabsetzbetrag von 50%** bis zu einem **Höchstbetrag von 5.000 Euro** vor. Der **75%-Bonus** für den Abbau architektonischer Barrieren läuft hingegen mit 31. Dezember 2025 aus und wird voraussichtlich **nicht verlängert**.

Steuerbefreiung (PEX) bei Dividenden: nicht mehr für Minderheitsbeteiligungen!

Bei einer **Dividendenausschüttung** einer **Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft** kann die sog. **PEX – Regelung („participation exemption“)** unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden. Diese sieht eine Besteuerung von **5%** der erhaltenen **Dividenden vor**, während die restlichen 95% steuerfrei sind. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 sieht für die ab 1. Januar 2026 beschlossenen Dividendenausschüttungen Einschränkungen vor, und zwar soll die PEX-Regelung nur mehr für **Beteiligungen von mindestens 10 %** gelten. Ausschlaggebend ist dabei der **Zeitpunkt des Beschlusses** der Ausschüttung, nicht die tatsächliche Auszahlung. Ein Beschluss über eine Dividendenausschüttung im Jahr 2025 ist deshalb empfehlenswert.

Externe Buchhaltungen: Kontrolle der „fatture messe a disposizione“!

Aufgrund technischer Probleme kann es vorkommen, dass einzelne **Rechnungen nicht automatisch vom Portal der Agentur der Einnahmen (SDI) heruntergeladen werden**. Das ist insofern wichtig, da nur tatsächlich heruntergeladene Rechnungen in der MwSt.-Abrechnung berücksichtigt werden können. Wir empfehlen daher, **mindestens zweimal im Jahr manuell** über die Website der Agentur der Einnahmen (mit SPID oder der digitalen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) **eine Überprüfung vorzunehmen**. In der Sektion „Le tue FE passive messe a disposizione“ finden Sie die betreffenden Rechnungen, die in diesem Fall dann manuell heruntergeladen werden müssen.





Split –Payment: Aktualisiertes Verzeichnis für 2026 veröffentlicht!

Das Finanzministerium hat kürzlich auf der Webseite das für 2026 geltende Verzeichnis der Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung (Art. 17-ter MwSt.-Gesetz) unterliegen. Es handelt sich um eine Datenbank, in welcher die Einrichtungen und Gesellschaften angeführt sind, die im Normalfall von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse:
https://www1.finanze.gov.it/finanze/split_payment/public/#/#testata.

Gutschrift bei Konkursverfahren zur Berichtigung der MwSt.!

Da wir uns dem Jahresende nähern, möchten wir an die Bestimmung über die Ausstellung der **Gutschrift für uneinbringliche Forderungen** gemäß Artikel 26 des Präsidialdekrets 633/1972 erinnern. Für Konkursverfahren, welche **nach dem 26. Mai 2021 eröffnet** wurden, darf die Gutschrift zur Berichtigung der MwSt. bereits **bei Eröffnung des Konkursverfahrens** gestellt werden, und zwar bis spätestens zur Abgabe der MwSt.-Erklärung des Jahres der Konkurseröffnung, d. h. innerhalb 30. April 2026 bei Konkurseröffnung im Laufe des Jahres 2025. Erfolgt die Ausstellung der Gutschrift **nicht** innerhalb dieser Frist, so muss bis zum Abschluss des Konkursverfahrens abgewartet werden. Die Gutschrift wird mit **Grundlage und MwSt.** ausgestellt und muss folgende Eckdaten enthalten:

Format	Gutschrift muss als TD04 und in XML-Format erstellt und elektronisch an das SDI verschickt werden
Bezug zur nicht bezahlten Rechnung	Es ist notwendig die gutgeschriebene Rechnung identifizieren zu können, im Feld 2.1.6 müssen die Rechnungsdaten der ursprünglichen Rechnung ersichtlich sein.
Beschreibung	„Gutschrift gemäß Artikel 26 des Präsidialdekrets 633/1972 nach Einleitung des Verfahrens XXX vom (Datum) Originalrechnung Nr. XX vom (Datum)“ “Nota di credito di cui all'art. 26 DPR 633/1972 a seguito di avvio procedura XXX del (data) Fattura originaria di riferimento n. x del (data)”
Zusatzbeschreibung	Sofern die Forderung im Konkursverfahren angemeldet wurde, ist folgender Vermerk in der Gutschrift anzuführen: „Dokument, das nur für steuerliche Zwecke ausgestellt wurde und keine Auswirkungen auf die Forderung hat, die Gegenstand des Antrags auf Anerkennung der Passiva ist“ “Documento emesso a meri fini fiscali senza effetto sulla pretesa oggetto dell'istanza di ammissione al passivo”

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.